

# Infektionsschutzkonzept des Beschäftigungs- und Förderbereichs der Lebenswege Wohnprojekte GmbH

Zum Schutz unserer Leistungsempfänger\*innen und Mitarbeiter\*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Die Lebenswege Wohnprojekte GmbH verfügt über eine Betriebliche Pandemieplanung. Gefährdungsbeurteilungen werden regelmäßig erstellt (§ 3 Absatz 1 ArbMedVV). Die Mitarbeiter\*innen werden entsprechend ihren Aufgaben gemäß dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) und der Biostoffverordnung unterwiesen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen werden den Mitarbeiter\*innen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Schutz vor Infektionen Impfungen angeboten (§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV). Zudem werden die Mitarbeiter\*innen in diesem Kontext auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) u.a. zur Gripeschutzimpfung hingewiesen.

Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wurden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt.

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept bezieht sich auf spezifische Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Beschäftigungs- und Förderbereich und gilt ergänzend zu den o.g. Maßnahmen. Es wird in regelmäßigen Abständen mit Bezug auf die gültigen Infektionsschutz- und Arbeitsschutzverordnungen überprüft und ggf. angepasst.

## Betreuung während der Pandemie

Nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 hatte der Senat von Berlin die nicht vollumfängliche Öffnung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten beschlossen. Zum 1. Oktober entfallen die Einschränkungen. Die Leistungen der Beschäftigungs- und Förderbereiche erfolgen wieder grundsätzlich wie vor der Pandemie vereinbart. Zur Sicherstellung infektionshygienischer Vorgaben durch den Bund oder das Land Berlin wurden Leistungen allerdings in modifizierter Form erbracht (Beschlüsse 7/2020 und 9/2020 der Kommission 131). Die Beschlüsse galten bis einschließlich 30.06.2021. Mit Beschluss 3/2021 verlängerte die Kommission 131 den Beschluss 9/2020 und mitgeltend den Beschluss 7/2020 über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.07.2021.

War eine Betreuung vorübergehend nicht möglich, da der\*die Leistungsberechtigte einer Risikogruppe angehört, musste das Vorliegen eines erhöhten Risikos ärztlich attestiert und dem Teilhabefachdienst vorgelegt werden. Auch diese Regelung endet am 31.07.2021. Ab dem 01.08.2021 greift die Freihalteregelung wieder in vollem Umfang.

Mit Wiederaufnahme des vertraglich vereinbarten Regelbetriebs musste das vorliegende Infektionsschutzkonzept angepasst werden. Dabei galt es, die vertraglichen Anforderungen der Leistungsvereinbarung mit den Vorgaben der Infektionsschutz- und Arbeitsschutzverordnung in Einklang zu bringen.

Weil derzeit die Zahlen der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen relativ niedrig sind und die Mehrzahl der Leistungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden des Förderbereichs zum zweiten Mal geimpft sind, besteht ein breiter Impfschutz im Förderbereich. Die Impfquote beträgt bei den Mitarbeitenden und den Leistungsberechtigten ca. 90% (Stand Ende Juli 2021).

Durch geeignete Maßnahmen wird im Beschäftigungs- und Förderbereich der Lebenswege Wohnprojekte GmbH sichergestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie ist Ansprechperson, an die sich Leistungsberechtigte, deren Angehörige und andere mit berechtigtem Interesse mit Fragen und Hinweisen wenden können.

**Einrichtung:** BFBTS Lebenswege Wohnprojekte GmbH

**Name Einrichtungsleitung:** Meike Templin

## Selbsterklärung

Die Leistungsberechtigten sowie die rechtlichen Betreuer und/oder Angehörigen wurden darüber informiert, dass die Betreuung ab 01.08.2021 wieder wie ursprünglich vereinbart erbracht wird. Die Einrichtung organisiert in Abstimmung mit den rechtlichen Betreuern und/oder Angehörigen, den Wohnbereichen und den Fahrdiensten die Wiederaufnahme der vereinbarten Betreuung in der Einrichtung.

Mit den rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen wird abgeklärt, dass der\*die Assistenznehmer\*in keine Infektion der Atemwege aufweist und diese\*r aktuell keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatte oder mit Menschen in Kontakt kam, die sich in den letzten 14 Tagen in sogenannten "Risikogebieten" aufgehalten haben.

Zum Schutz aller Beteiligten und um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, werden rechtliche Betreuer\*innen und/oder Angehörigen darüber informiert, dass dem Beschäftigungs- und Förderbereich Erkrankungen von Familienangehörigen oder anderen Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld umgehend mitgeteilt werden müssen. Es stehen Informationen in Leichter Sprache für die Leistungsberechtigten zur Verfügung.

Die rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen geben gegenüber dem Beschäftigungs- und Förderbereich eine entsprechende Selbsterklärung (Anlage [Selbsterklärung rechtl. Betreuung](#)) ab. Diese wird zu den Unterlagen genommen. Die Einrichtungsleitung führt ein Monitoring über die Anzahl der in Betreuung befindlichen Leistungsberechtigten.

## Fahrdienste

Sofern die Beförderung der\*s Leistungsberechtigten nicht durch die Angehörigen erfolgen kann, nimmt die Einrichtung mit den Fahrdiensten ggfs. den Wohneinrichtungen Kontakt auf und klärt, ob eine Beförderung unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzvorkehrungen erfolgen kann.

Bei der Beförderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, eine regelmäßige Reinigung ggf. Desinfektion des Innenraums des Fahrzeugs erfolgt und der\*die Fahrer\*in in den Übergabesituationen/bei Unterschreitung der Abstandsregeln eine FFP2-Maske trägt. Auch die Leistungsberechtigten sollen -sofern möglich- eine FFP2- oder OP-Maske tragen.

Zudem wird zwischen den rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen oder den Wohnbereichen, dem Beschäftigungs- und Förderbereich und dem Fahrdienst festgelegt, wie die Bring- und Abholsituation gestaltet wird, um Sicherheitsabstände und einen möglichst geringen Sozialkontakt außerhalb des häuslichen Bereichs zu gewährleisten. Entsprechende Hygiene- und Verhaltensregeln werden schriftlich festgehalten, ausgehängt und vor Fahrtantritt von der Fahrdienstleitung schriftlich bestätigt (Anlage [Bestätigung](#) und [Merkblatt Fahrdienste](#)).

## Folgende Verhaltensregeln in der Bring- und Abholsituation gelten für den Beschäftigungs- und Förderbereich:

### Abholung aus dem häuslichen Bereich/Wohnbereich:

Der\*die Leistungsberechtigte wird vom Fahrdienst an der Eingangstür entgegengenommen. Der Fahrdienstmitarbeiter und die assistierende Person tragen eine FFP2-Maske. Sollte das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske von dem\*der Leistungsberechtigten toleriert werden, ist diese anzulegen. Die Hände von allen Personen sind vor der Übergabe zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe und wenn vorhanden, die Greifreifen, die Armlehnen, der Bremshebel und der Rollstuhltisch.

## Ankunft in der Tagesförderstätte:

Eine Mitarbeiter\*in des Beschäftigungs- und Förderbereiches nimmt die\*den Leistungsberechtigte\*n zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer FFP2-Maske und unter Beachtung der Regeln der Händehygiene, vor der Eingangstür in Empfang und begibt sich nach der Desinfektion der Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, der Greifreifen, der Armlehnen, des Bremshebels und des Rollstuhltisches) und ggfs. der Entsorgung von Einmal-Handschuhen auf direktem Weg in den festgelegten Gruppenraum.

Abstandsregelungen sollen auch in den Bring- und Abholsituationen möglichst eingehalten werden. Bei dem Aufenthalt mehrerer Personen vor dem Gebäude sind die Fahrdienste angehalten, im Fahrzeug zu warten. Die Mitarbeiter\*innen des Beschäftigungs- und Förderbereiches und die Fahrdienste sind angehalten, bei der Übergabe des Fahrgastes eine FFP2-Maske zu tragen.

## Abholung aus der Tagesförderstätte:

Eine Mitarbeiter\*in des Beschäftigungs- und Förderbereiches bringt die\*den Leistungsberechtigte\*n zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer FFP2-Maske, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, der Greifreifen, der Armlehnen, des Bremshebels und des Rollstuhltisches), auf direktem Weg vor die Eingangstür oder zum Fahrdienst außerhalb des Gebäudes.

## Ankunft im häuslichen Bereich/Wohnbereich:

Der\*die Leistungsberechtigte\*n wird von den Angehörigen bzw. Mitarbeiter\*innen des Wohnbereiches an der Eingangstür entgegengenommen. Der Fahrdienst und die assistierende Person tragen eine FFP2-Maske. Die Hände von allen Personen sind vor der Übergabe zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe.

Die notwendigen Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich des Förderbereichs zur Verfügung.

## Wegeführung und räumliche Bedingungen

### Wegeführung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

Durchfahrtswege (Flure), die weniger als 3 m breit sind, dürfen nur von einer Person und ggf. der Assistenzperson genutzt werden.

### Gruppengröße

Die Assistenz erfolgt bis auf Weiteres in 2 festen Kleingruppen, die jeweils in 2 verschiedenen Räumen betreut werden. Die Mitarbeiter\*innen sind an ihre Gruppe mit Vertretungen in ihrem Partnerteam gebunden und werden nicht in anderen Einrichtungen eingesetzt.

## Räumliche Bedingungen

Grundsätzlich soll ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. Bei Sicherstellung des Mindestabstands und bei guter Belüftung kann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) getragen werden. Beim Unterschreiten des Mindestabstands sowie bei allen körpernahen Tätigkeiten muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Sind Räume mit einer Abluftanlage nach außen (z.B. Personaltoiletten) ausgestattet, wird diese eingeschaltet.
- Ausweichflächen innerhalb der Häuser können, wo möglich, genutzt werden. Um Ausweichflächen zu schaffen, können Flächen ihrem ursprünglichen Zweck entgegen umfunktioniert werden. Den Gruppen werden feste Aufenthaltsbereiche zugewiesen. Die Nutzung von gemeinsamen Funktions-, Verkehrs- oder Sanitärbereichen erfolgt zeitversetzt.
- Grundsätzlich sind alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten stoß-/querzulüften.

Mit diesen Maßnahmen entfällt die bisherige Festsetzung von Belegungshöchstzahlen auf den vorhandenen Betreuungsflächen.

## Sanitärbereich

Die Festlegungen in den vorhandenen Hygieneplänen sind zwingend einzuhalten. In allen Sanitärräumen sind ausreichend Desinfektionsmittel, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Hygienematerialien, Einmalhandtücher u. ä. sind vorhanden. Der Sanitärbereich wird täglich gereinigt.

## Reinigung

Die Unterhaltsreinigung erfolgt einmal täglich durch die Firma Drei B außerhalb der Öffnungszeiten. Die Desinfektion von Flächen, insbesondere von Handläufen, Tür- und Fenstergriffen, sowie Lichtschalter, Drücker und Taster erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich.

## Schutz- und Hygienemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in der Einrichtung ist es, die sozialen Kontakte so gering wie möglich zu halten und damit Infektionsketten einzudämmen und Leistungsberechtigte, als besondere Risikogruppe, und das Personal vor SARS-CoV-2-Infektionen zu schützen. Einrichtungsbezogene Hygienepläne und innerbetriebliche Verfahrensweisen bei Verdacht auf eine Infektion liegen vor.

## Infektionsschutz beim Zutritt Dritter

Das Betreten der Einrichtung durch Dritte Personen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, weil z.B. wichtige Reparaturen o.ä. durchgeführt werden müssen, werden die Besucher\*innen auf das Tragen einer FFP2-Maske sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen vor Betreten der Einrichtung durch Aushänge und ggfs. persönliche Ansprache hingewiesen. Die Aufenthalte sind auf das Nötigste zu beschränken. Alle Besucher\*innen werden mit Name, Datum und Zeit in einer Besucherliste (Anlage [Besucherprotokoll](#)) im Büro erfasst. Das Besucherprotokoll wird zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung

4 Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und anschließend von der Einrichtungsleitung vernichtet.

## Versorgung mit Hygieneprodukten und Desinfektionsmitteln

Der Förderbereich ist mit ausreichend Hygiene- und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Der Lagerbestand wird von den Mitarbeiter\*innen fortlaufend kontrolliert. Notwendige Nachbestellungen werden rechtzeitig getätigt. Es ist ein Vorrat an Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie Persönlicher Schutzausrüstung angelegt, der über den täglichen Bedarf hinaus geht.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer ausreichenden, regelmäßigen und gründlichen Händewaschung auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln zur Händehygiene verzichtet werden kann. Diese sollten für die vorgesehen Anwendungsbereiche gemäß der Hygienepläne Anwendung finden.

## Versorgung mit Mittagessen

Das Mittagessen wird von der Cateringfirma angeliefert und an der Eingangstür von den Mitarbeiter\*innen in Empfang genommen. Dabei wird die Essensbox vom Vortag überreicht. Unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Händehygiene und Alltagsmaske) in die Küche verbracht und für die Verteilung vorbereitet. Die Mitarbeiter\*innen holen die Mittagsverpflegung zu gegebener Zeit unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen in der Küche ab und transportieren sie zu den Gruppen. Die Übergaben erfolgen zur vereinbarten Uhrzeit vor den Räumlichkeiten unter Wahrung der Abstandsregeln. Das Essen wird ausschließlich in den vorgesehenen Räumen/Flächen verzehrt. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Leistungsberechtigten einzuhalten.

## Teamsitzungen

Teambesprechungen in Präsenz sind erlaubt. Wenn dabei die Abstandsregeln (1,5m-Radius) eingehalten werden können, reicht das Tragen einer OP-Maske aus. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Besprechung hat alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten eine Stoß-/Querlüftung zu erfolgen. Nach einer Besprechung ist der Raum für 10-15 Minuten zu lüften.

## Assistenznehmer\*innensicherheit

Die Einhaltung der Hygienepläne und ergänzender Regelungen zum Infektionsschutz hat oberste Priorität. Die Mitarbeiter\*innen wurden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen belehrt.

Hinweisschilder wurden im Gebäude angebracht. Nachfolgende Maßnahmen wurden festgelegt, um eine Infektionsgefährdung zu reduzieren:

- Die genutzten Räumlichkeiten werden möglichst so gestaltet, dass der Abstand von 1,50m zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr werden maschinell bei Temperaturen über 60 Grad Celsius gereinigt.
- Die genutzten Räume werden alle 20 Minuten von den Mitarbeiter\*innen mittels Stoßlüftung gelüftet, um die Innenraumluft auszutauschen.
- Alle Flächen sowie Handläufe und Taster werden täglich desinfiziert. Zudem nehmen die Mitarbeiter\*innen bei Bedarf regelmäßig eine Flächendesinfektion der Tischflächen und Arbeitsmittel vor.
- Die Mitarbeiter\*innen tragen dafür Sorge, dass die Hände und Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, die Greifreifen, die Armlehnen, der Bremshebel und der Rollstuhltisch) der Leistungsberechtigten in regelmäßigen Abständen gründlich mit Seife gereinigt bzw. desinfiziert werden.

- Die Mitarbeiter\*innen tragen bei ausreichendem Sicherheitsabstand eine OP-Maske. Bei körpernahen Tätigkeiten (z.B. in Pflege- und Ankleidesituationen) und beim Unterschreiten der Abstandsregelung muss eine FFP2-Maske getragen werden. Sofern möglich tragen die Leistungsberechtigten eine OP-Maske, ggf. ein Schutzvisier. Die Mitarbeiter\*innen achten auf einen korrekten Sitz und einen regelmäßigen Wechsel dieser Hilfsmittel. Die Schutzausrüstung wird regelmäßig in der Einrichtung gereinigt bzw. desinfiziert.
- Im Freien tragen die Mitarbeiter\*innen eine FFP2-Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Die Hände aller beteiligten Personen werden vor und nach der körpernahen Tätigkeit desinfiziert, Einmal-Handschuhe werden nach der Verwendung entsorgt.
- Die Leistungsberechtigten werden über die Schutzvorkehrungen und Verhaltensregeln individuell, entsprechend ihren kognitiven und behinderungsbedingten Bedarfen aufgeklärt und entsprechende Verhaltensweisen eingeübt. Informationsmaterial steht dafür in Leichter Sprache zur Verfügung.
- Den Mitarbeiter\*innen wird zweimal pro Woche ein Schnelltest angeboten. Wenn kein vollständiger Impfschutz vorliegt, ist die Durchführung verpflichtend.

## Umgang mit Verdachtsfällen bei Teilnehmer\*innen

Teilnehmer\*innen dürfen bei Erkrankung oder beim Auftreten von Symptomen eines Atemwegsinfektes den Beschäftigungs- und Förderbereich nicht aufsuchen. Die Mitarbeiter\*innen achten fortwährend darauf, ob Symptome, die auf eine Infektion mit Covid-19 hindeuten können, bei den Leistungsberechtigten auftreten. Sollten Krankheitssymptome im Laufe des Tages auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert, die erkrankte Person von anderen Personen isoliert und die zeitnahe Abholung organisiert. Angehörige bzw. rechtliche Betreuer\*innen ggfs. Mitarbeiter\*innen einer Wohneinrichtung werden informiert. Der Fahrdienst wird über die Krankheitsanzeichen in Kenntnis gesetzt, damit für die Beförderung erhöhte Schutzvorkehrungen erfolgen können.

## Personaleinsatz

### Arbeitssicherheit der Mitarbeiter\*innen

Die Mitarbeiter\*innen werden nach dem [BFB - Coronavirus - Handlungsleitfaden Prävention](#) unterwiesen.

Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter\*innen wird so gestaltet, dass eine Gefährdung für die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Mitarbeiter\*innen werden entsprechend ihren Aufgaben gemäß dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) und der Biostoffverordnung unterwiesen. Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wurden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt, diese werden regelmäßig geschult.

Die Mitarbeiter\*innen werden vor Dienstantritt in der Betreuung von der Einrichtungsleitung über das Infektionsschutzkonzept, die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, sowie Verhaltensregeln und die organisierten Abläufe (Bring- und Abholsituation, Raumnutzung, Mittagsverpflegung u.a.) belehrt. Diese Belehrung (Anlage [Merkblatt MA](#)) wird von den Mitarbeiter\*innen schriftlich bestätigt.

Zum Schutz der Mitarbeiter\*innen greifen die präventiven Maßnahmen wie unter dem Punkt Assistenznehmer\*innensicherheit bereits benannt:

- Einhaltung der Abstandsregelungen (1,50 - 2 Metern)
- Tragen einer OP-Maske bei ausreichendem Sicherheitsabstand.

- Bei körpernahen Tätigkeiten (z.B. in Pflege- und Ankleidesituationen) wird Schutzausrüstung angelegt (Mund-Nasen-Schutz, ggf. Schutzbrille, Handschuhe). Bei körpernahen Tätigkeiten tragen die Mitarbeiter\*innen eine FFP2-Maske.
- Die Hände aller beteiligten Personen werden vor und nach der körpernahen Tätigkeit desinfiziert, Einmal-Handschuhe werden nach der Verwendung entsorgt.
- Zuordnung der Mitarbeiter\*innen zu einer festen Gruppe Leistungsberechtigter und einem Arbeitsteam.
- In Gemeinschaftsräumen wird alle 20 Minuten unter Beachtung der einschlägigen Empfehlungen der Bundesregierung und der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) mit weit geöffneten Fenstern gelüftet (Stoßlüften).
- Tägliche Flächendesinfektion und Desinfektion von Handläufen, Türklinken, Drücker, Taster und Arbeitsmittel bei Bedarf.
- Regelmäßige Händedesinfektion/gründliches Händewaschen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- In geschlossenen Räumen wird immer ein Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) getragen.
- Pausen werden nach Möglichkeit im Freien verbracht.
- Den Mitarbeiter\*innen wird zweimal pro Woche ein Schnelltest angeboten. Wenn kein vollständiger Impfschutz besteht, ist die Durchführung verpflichtend.

Das gemeinsame Einnehmen von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen ist nachweislich geimpften oder genesenen Mitarbeitenden bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander gestattet. Das gemeinsame Einnehmen von Speisen und Getränken im Freien ist allen Mitarbeitenden unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zueinander gestattet.

Zudem werden die Aufenthaltsbereiche, Verkehrsflächen, Sanitär- und Funktionsräume deutlich kenntlich gemacht. Aushänge erinnern alle Mitarbeiter\*innen und Leistungsberechtigte an die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln.

Sollten Mitarbeiter\*innen akut erkrankt sein, darf der Arbeitsplatz nicht aufgesucht werden ggf. ist Kontakt zum Hausarzt/zur Hausärztin aufzunehmen. Sollten Krankheitszeichen wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert und der Weg nach Hause unverzüglich angetreten.

## Testpflicht für Mitarbeitende

Das Angebot, sich 2 mal/Woche testen zu lassen, steht allen Mitarbeitenden zur Verfügung. Nicht nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Mitarbeitende sind verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche mittels Antigen-Schnelltest testen zu lassen. Eine Negativ-Test-Bescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt. Ausgenommen von der Testpflicht sind Mitarbeitende, die nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und/oder die keine körpernahen Tätigkeiten ausüben.

## Besprechungen

Der Kontakt zwischen Mitarbeiter\*innen erfolgt unter den gegebenen Abstands- und Hygieneregeln. Besprechungen sind zeitlich und in der Frequenz auf das Notwendigste reduziert. Sie sollten idealerweise im Außenbereich/Freien stattfinden. Ansonsten ist ein ausreichend großer Raum mit einer guten Belüftungsmöglichkeit zu nutzen. Für die Teamsitzung und die Supervision im geschlossenen Raum gilt dieses [Hygieneschutzkonzept](#).

## Risikogruppen

Mit diesem Infektionsschutzkonzept sollen die Risiken für alle Personengruppen, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus anzustecken, vermindert werden. Es werden geeignete präventive Maßnahmen angeordnet, die ein Infektionsrisiko reduzieren. Alle beteiligten Personenkreise werden über die notwendigen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen aufgeklärt.

## Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilungen werden regelmäßig erstellt (§ 3 Absatz 1 ArbMedVV) und beinhalten eine Beurteilung der Gefährdung durch eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen werden entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingeleitet und den Mitarbeiter\*innen arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen durch den Betriebsarzt und ggf. Impfungen angeboten (§ 3, § 4, § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV). Zudem werden die Mitarbeiter\*innen in diesem Kontext auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) u.a. zur Gripeschutzimpfung hingewiesen.

## Umgang mit Verdachtsfällen

Die Mitarbeiter\*innen beobachten bei Ankunft bzw. während des Tagesverlaufs das Auftreten möglicher Symptome bei Leistungsberechtigten aus der jeweiligen Gruppe, die auf eine Covid-19-Infektion hinweisen, nach Augenschein. Typische Symptome sind Schnupfen, trockener Husten, Fieber, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust. Leistungsberechtigte, bei denen Symptome festgestellt wurden, werden isoliert, und es wird die zeitnahe Abholung organisiert. Betroffene oder deren Angehörige oder rechtliche Betreuer\*innen werden darauf hingewiesen, telefonischen Kontakt zu einem Hausarzt oder dem für ihren Wohnort zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt herzustellen, um das weitere Vorgehen zu klären. Bis zur Klärung dürfen die Leistungsberechtigten den Förderbereich nicht aufsuchen.

Sollten Mitarbeiter\*innen Kontakt mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person haben oder selbst von einer Infektion betroffen sein, ist die Arbeitgeberin unverzüglich zu informieren. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne ist der Arbeitgeberin vorzulegen.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so wird die Leitung der Einrichtung die übrigen Teilnehmer\*innen bzw. rechtlichen Betreuer\*innen darüber anonym informieren. Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und die notwendigen Schutzmaßnahmen
- persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem\*der behandelnden Ärzt\*in zu koordinieren.

Maßnahmen, die bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion sofort eingeleitet werden, sind

- die Isolierung Betroffener
- die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- ggfs. die Verständigung von Angehörigen, ggfs von rechtlichen Betreuer\*innen
- in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Einleitung von Quarantäne- und Infektionsschutzmaßnahmen
- die Feststellung möglicher Infektionsquellen.



Sofern der Verdacht einer COVID-19 Infektion bei einem\*r Mitarbeiter\*in besteht, ist nach der [Checkliste COVID19 Verdachtsfälle](#) vorzugehen.

## Anlagen

- [Besucherprotokoll](#)
- [Merkblatt MA \(Unterweisungsbestätigung\)](#)
- [Selbsterklärung rechtl. Betreuung](#)
- [Bestätigung und Merkblatt Fahrdienste](#)